

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Amtsbezeichnung - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.24
Kurzbezeichnung Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“ (NSG OHZ 7)	

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“

(NSG OHZ 7)

im Landkreis Osterholz vom 25.01.2019

Landkreis Osterholz – Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“ (NSG OHZ 7) im Landkreis Osterholz vom 25.01.2019

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20, 22, 23, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434);
- der §§ 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104);
- des § 9 Absatz 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsisches Jagdgesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBI. S. 114)

wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Brundorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinde Schwanewede. Es liegt in der Gemarkung Brundorf, etwas über einen Kilometer nördlich der Betonstraße (L149), knapp zwei Kilometer östlich der A 27 und direkt südlich des Landschaftsschutzgebietes „Schmidts Kiefern und Heidhof“ (LSG OHZ 5).
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier in der naturräumlichen Einheit „Garstedter Sandgeest“ mit der Untereinheit „Lange Heide“. Das NSG umfasst ein Waldgebiet, in das zwei waldfreie Kleinstmoore (Moorschlätts) eingebettet sind. Die Waldbereiche setzen sich aus Birken- und Kiefern-Bruchwald, Eichenmischwald, Kiefernwald und Nadelholzforsten zusammen. Sie werden überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

Die ungenutzten, ehemals teilweise abgetorften Moorschlätts weisen eine hervorragende moortypische Vegetation auf.

Das Moorschätt im westlichen Bereich des NSG besteht aus einem Mosaik aus Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und Hochmoor-Bulten- und Schlenken-Gesellschaften. Hier befindet sich außerdem ein kleiner Kolk. Das Moorschätt wird von einem Birken- und Kiefern-Bruchwald umgeben, in dem kleine vollständig regenerierte Handtorstiche liegen. Das Moorschätt im östlichen Bereich des NSG weist Anteile von Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und Moorschlenken auf. Am Rande des Moorschältts befinden sich Moor- und Sumpfheide.

Das NSG bietet, insbesondere durch die zum Teil sehr naturnahen Hochmoor-Verhältnisse, bedeutsamen Lebensraum für bestandsgefährdete, moortypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Außenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die maßgebliche Karte und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Brundorfer Moor“ (FFH-Gebiet Nr. 221; DE2717-332).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 11,1 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
 - die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Moore und naturnahe Waldbereiche typischen, wild lebenden, schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten sowie
 - die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorschlags.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines möglichst naturnahen moortypischen Wasserhaushalts, der in den Moorbereichen die Erhaltung und die Entwicklung moortypischer Vegetation erlaubt;
 2. die Erhaltung bzw. Entwicklung der landwirtschaftlich nicht genutzten, naturnahen, nährstoffarmen und waldfreien Moorbereiche einschließlich nährstoffarmer Stillgewässer und Moorheiden;
 3. die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher, strukturreicher Waldbereiche, bestehend aus Birken- und Birken-Kiefernwald sowie Eichenmischwald;
 4. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 2 und 3 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 5. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 2 und 3 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
 1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91 D0 Moorwälder;
 - 7110 Lebende Hochmoore;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 3160 Dystrophe Stillgewässer;
 - 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide;
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore;

- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften;
2. die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).
- (4) Die Ziele gemäß Absatz 3 Ziffern 1 und 2 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Absätze 2 und 3 BNatSchG. Die in Absatz 3 Ziffern 1 und 2 genannten Ziele werden in Anlage 2 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- Gemäß § 23 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Absatz 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 6 genannten Regelungen zu beachten.
- Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
 - das NSG zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen;
 - Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - Hunde in das NSG laufen zu lassen;
freigestellt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßigen Jagd;
 - Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
 - Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
 - zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
 - Feuer zu machen oder zu grillen;
 - Feuerwerkskörper zu zünden;
 - die in Anlage 3 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen zu beeinträchtigen; als Beeinträchtigung gelten insbesondere die Entwässerung, die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ferner das Einbringen invasiver Pflanzenarten; soweit diese Maßnahmen außerhalb der Lebensraumtypen durchgeführt werden sollen, sind sie ebenfalls verboten, soweit sie in die Lebensraumtypen hineinwirken können; die forstwirtschaftliche Nutzung des Lebensraumtyps 91D0 Moorwald richtet sich nach § 5;
 - Wege, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen;
 - bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu verändern;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 6;
 - Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
 - die landwirtschaftliche Innutzungnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen.

- (3) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 Ziffern 1 bis 3 sind das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - 1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke unter Einhaltung der §§ 4 bis 6;
 - 2. durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - 3. im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
 - 4. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Freigestellt von den Verboten der Absätze 1 und 2 und §§ 4 bis 6 sind:
 - 1. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - 2. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - 3. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
 - 4. geowissenschaftliche Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
 - 1. Absenkung des Grundwasserstandes,
 - 2. Beseitigung von Gewässern aller Art und
 - 3. Neuanlage und Veränderung von Gräben, Gruppen sowie Drainagen.
- (2) Verboten ist die Gewässerunterhaltung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und NWaldLG und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten ist die Erstaufforstung in den Moorschlätt und in der Moorheide.
- (3) Auf den in Anlage 3 gekennzeichneten Flächen mit dem Lebensraumtyp 91D0 Moorwald sind verboten:

1. der Kahlschlag und die Holzentnahme, sofern diese nicht nur einzelstammweise oder durch Femei- oder Lochhieb vollzogen wird;
 2. die Anlage von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die Düngung;
 4. die Bodenschutzkalkung;
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
 6. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
 7. in Altholzbeständen die Holzentnahmen und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 8. eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche platzweise Bodenverwundung;
 9. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertigen Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 10. der Holzeinschlag und die Pflege
 - a) wenn ein Altholzanteil von weniger als 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) wenn auf weniger als 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;
 11. die künstliche Verjüngung mit nicht lebensraumtypischen Baumarten, wobei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden müssen.
- (4) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung sowie sonstige wasserrechtliche Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Forstwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des BJagdG und des NJagdG von den Verboten des § 3 Absatz 1 Satz 1 und

Absatz 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Absatz 2 genannten Beschränkungen.

- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen in den in Anlage 3 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen:
1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen:
Wildäcker, Wildäusungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
 2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde;
freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von maximal 14 Tagen;
unberührt bleibt § 3 Absatz 2 NJagdG;
 3. das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition.

§ 7 Zustimmungen und/oder Anzeigen

- (1) Die gemäß §§ 3 bis 5 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (2) Bei der Erteilung einer Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (3) Die gemäß §§ 5 und 6 erforderlichen Anzeigen einer Maßnahme hat schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb der dort genannten Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Absatz 5 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 6 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie

nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:

- Anlage von Kleingewässern;
- Sperrung von Rückegassen und Trampelpfaden für Unbefugte;
- Anstau von Gräben;
- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (Entkusselung, Beseitigung von invasiven nicht heimischen Arten);
- Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf Flächen, die nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

(3) Über die Maßnahmen gemäß Absatz 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

(4) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Absätze 2 und 3 NAGBNatSchG.

(5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absätzen 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Absätzen 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 6 freigestellt.

(7) Die in Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 6 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie.

§ 10 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG.

§ 11 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Absatz 3 Nummern 1, 4 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorzüglich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG und § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen der § 3 Absatz 2 Ziffern 2 bis 14 sowie der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 12 Ausgleich von Naturschutzschwierissen in der Forstwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absatz 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

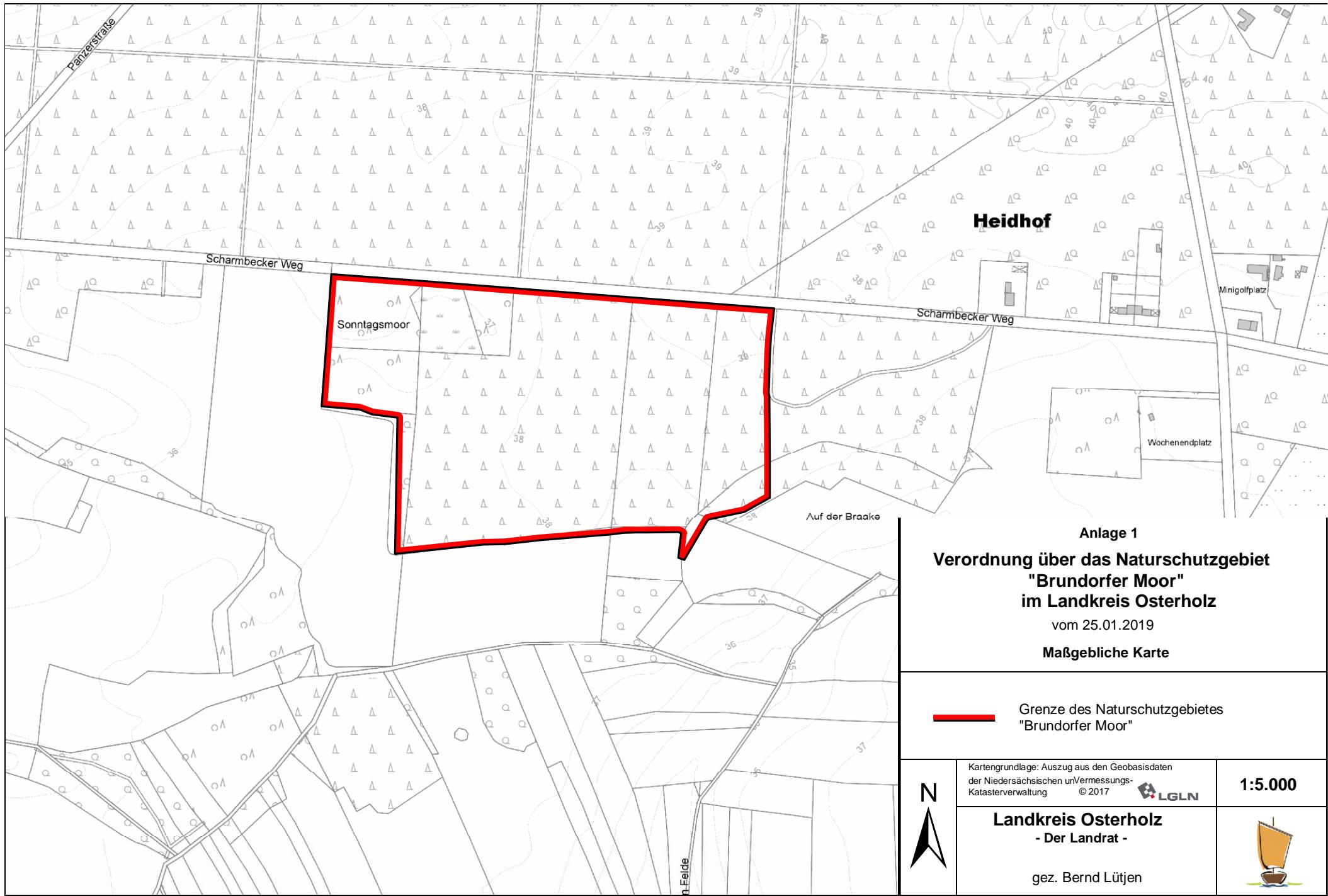
Osterholz-Scharmbeck, den 25.01.2019

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez.

Bernd Lütjen



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brundorfer Moor“ (NSG OHZ 7) im Landkreis Osterholz vom 25.01.2019

Anlage 2

zu § 2 Abs. 4

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten

91 D0 Moorwälder prioritärer Lebensraumtyp	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
7110 Lebende Hochmoore prioritärer Lebensraumtyp	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher, walfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandsbereiche.
3160 Dystrophe Stillgewässer	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Hochmoor-Mosaikjungfer (<i>Aeshnea subarctica</i>), Großer Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Kleiner Moosjunfer (<i>Lecorrhinia dubia</i>), Nordischer Mosaikjungfer (<i>Leucorrhinia rubicunda</i>) und Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>).
4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide	Erhaltung bzw. Förderung naturnaher bis halbnatürlicher Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z.B. Torfmoose, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und weiteren Pflanzenarten angrenzend an das östlich gelegene Moorschatt.
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Erhaltung bzw. Förderung von naturnahen, walfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u.a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, im Komplex mit Torfmoor-Schlenken und nährstoffarmen Stillgewässer, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie beispielsweise dem Hochmoorbläuling (<i>Plebejus obtlete</i>).

7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	Erhaltung bzw. Förderung von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Übergangs- und Schwingrasenmooren und nährstoffarmen Stillgewässer einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
Große Moosjungfer (<i>Leucorhinia pectoralis</i>)	Erhaltung bzw. Förderung von besonnten Weihern und Torfstichen mit breiten Verlandungszonen und flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und anderer moriger Gewässer. Erhaltung offener Wasserfläche in den Larven-Gewässern.

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez.

Bernd Lütjen

